

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 18.08.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.09.2023	

Übergeordnete Themen

Satzungsangelegenheiten

Themenziele

Betreff:

1.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim – Hundesteuersatzung –

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim – Hundesteuersatzung – gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Im Bereich der Hundesteuer stellte das Steueramt im Rahmen der Bearbeitung gestellter Anträge (Ermäßigung, Befreiung) und Veranlagung der Hunde fest, dass die Notwendigkeit besteht, einige Passagen der bislang gültigen Hundesteuersatzung zu konkretisieren und anzupassen.

Am 27. April 2022 wurde seitens der Stadtverordnetenversammlung eine Steuerermäßigung für behinderte bzw. gehandicapte Hunde in der Hundesteuersatzung (§ 7) beschlossen. Bei der Umsetzung des Beschlusses hat das Steueramt festgestellt, dass der Begriff der Behinderung einer näheren Präzisierung bedarf, um die Bearbeitung zu vereinfachen und die Vorschrift transparenter zu gestalten. Aus diesem Grund wurde der Begriff der Behinderung im § 7 Abs. 4 und 5 näher definiert und erläutert.

Weiterhin schlägt das Steueramt vor, das Alter von Hunden, die aus einem Tierheim bzw. einer staatlich anerkannten Tierschutzorganisation stammen und für die eine Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 3 auf Antrag erfolgen kann, von bisher 10 Jahren auf 7 Jahre herabzusetzen. Die durchschnittliche Lebenserwartung von Hunden im Stadtgebiet Raunheim liegt im Durchschnitt bei 9,1 Jahren¹. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Lebenserwartung wurden alle Abmeldungen zwischen 2010 und 2023 (anteilig) berücksichtigt. Hierbei wurden lediglich Hunde in die Auswertung aufgenommen, die tatsächlich verstorben sind und nicht aufgrund von Umzug oder Abgabe abgemeldet wurden. Durch Herabsenkung des Alters für die Steuerermäßigung soll ein Anreiz geschaffen werden, ältere Hunde aus dem Tierheim zu adoptieren und die Möglichkeit der Steuerermäßigung auch entsprechend nutzen zu können.

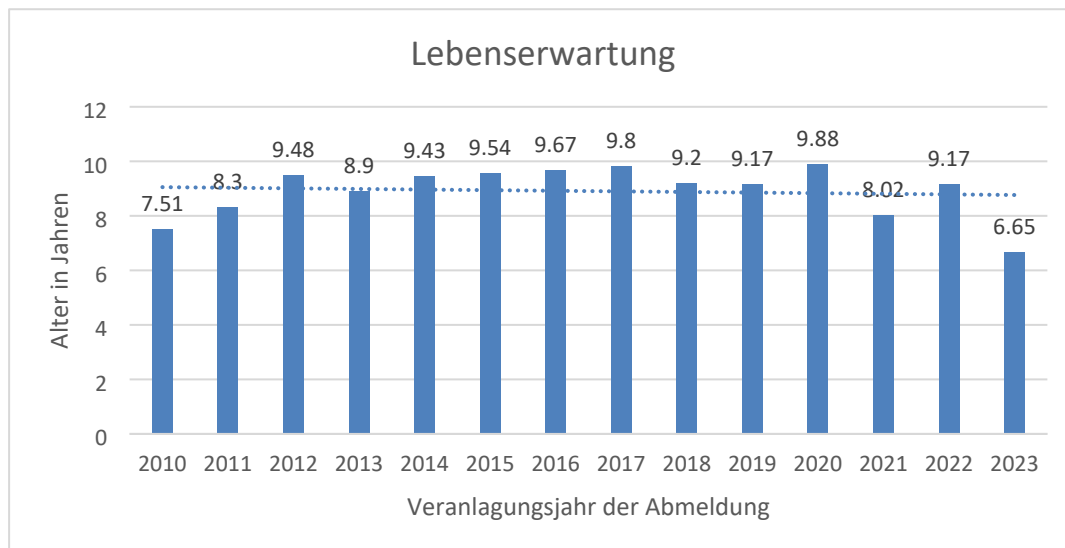


Abb. 1: Durchschnittliche Lebenserwartung von Hunden im Raunheimer Stadtgebiet

Im Rahmen der Veranlagung der Hundesteuer wurde eine weitere Problematik deutlich, nämlich verspätete An- und Abmeldungen. Gem. § 10 Abs. 1 und 2 besteht für die Steuerpflichtige oder den Steuerpflichtigen eine Meldepflicht für den Beginn und das Ende der Hundehaltung. In den Jahren 2022 und 2023 wurden 75 Hunde angemeldet, hiervon sind 30 Anmeldungen deutlich verspätet vorgenommen worden². Eine Verspätung liegt vor, wenn die An- oder Abmeldung des Hundes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beginn oder Ende der Hundehaltung dem Steueramt der Stadt Raunheim angezeigt wird. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass Hunde im Stadtgebiet gehalten werden, die dem Steueramt nicht gemeldet werden. Um hier Abhilfe zu

schaffen und den Hundebestand im Gebiet der Stadt Raunheim in Gänze zu erfassen, besteht die Möglichkeit eine Hundebestandsaufnahme durchzuführen.

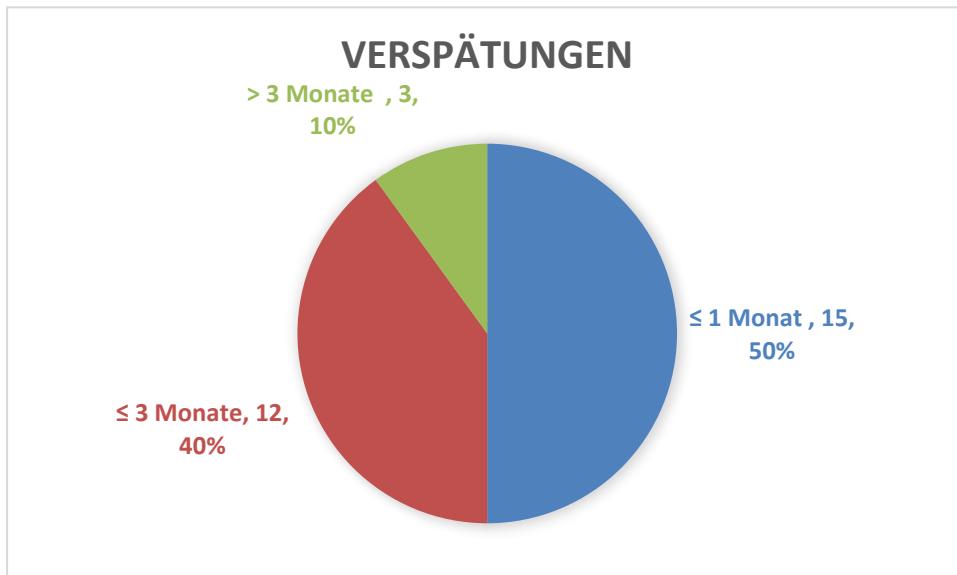


Abb. 2: Darstellung der Verspätungen in Monaten bei 30 zu spät angemeldeten Hunden

Durch die Einführung des § 13 (Hundebestandsaufnahme) soll eine Überprüfung und Durchsetzung von ordnungsgemäßen An- und Abmeldungen von Hunden im Stadtgebiet ermöglicht werden.

Wenn Hundehalter ihren Pflichten nicht nachgehen, entsteht Rechtsungleichheit und Steuergerechtigkeit. Durch die Möglichkeit, eine im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren beschränkte Hundebestandsaufnahme durchführen zu können, soll Steuergerechtigkeit geschaffen werden.

Eine Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung ist grundsätzlich aufgrund von § 5 HGO möglich. Durch die Aufnahme des § 14, Ordnungswidrigkeiten, ist die Ahndung für die Bürgerin/den Bürger transparent geregelt und jederzeit einsehbar.

Das Steueramt empfiehlt daher die Umsetzung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vorzunehmen.

*1: Das Jahr 2023 wurde für die Ermittlung des Durchschnittsalters nicht herangezogen. Das Haushaltsjahr 2023 ist noch nicht abgeschlossen, daher ist diese Zahl nicht repräsentativ.

*2: Verspätungen, die zwischen einem und drei Tagen lagen, wurden nicht zu den ausgewerteten Verspätungen addiert.

Bisherige Vorgänge:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen

**Drucksache
2023-522**

Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel
Bürgermeister

Lang
Fachbereichsleitung II